

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0578-01	Termin 08.02.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.01.2015	Umweltausschuss	V			
02.02.2015	Hauptausschuss	V			
09.02.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Steuern- und Tarifordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt beigefügte Neufassung der Steuern- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter/in Bereich 2-4	Dezernent Dez. 2	Oberbürgermeister	
Herr Ohletz Datum 14.01.2015	Herr Motschull Datum 14.01.2015	Herr Wehling Datum 14.01.2015	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0578-01	Termin 08.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die durch die Taxizentrale Oberhausen GmbH (TZO) vertretenen ansässigen Unternehmen sowie das Taxi-Team Oberhausen und der Unternehmer Saban Kalayci, legen am 06.11.2014 ein Änderungsantrag auf Erhöhung des seit dem 11.01.2013 geltenden Taxentarifs vor. Dieser Antrag ersetzte den ursprünglich am 08.09.2014 gestellten Antrag auf Tarifierhöhung und wird mit der Einführung des zum 01.01.2015 geltenden Mindestlohnes von 8,50 Euro brutto pro Stunde begründet.

Die Taxi-Zentrale Oberhausen GmbH, das Taxi-Team Oberhausen sowie der Unternehmer Saban Kalayci haben eine Änderung des am 11. Januar 2013 in Kraft getretenen Taxentarifes beantragt.

Dieser Antrag für die Anhebung des zurzeit geltenden Tarifes umfasst:

	zurzeit gültiger Tarif	beantragter Tarif	Erhöhung
Grundentgelt	2,60 Euro	3,00 Euro	15,38 %
Werktagtarif (Kilometerpreis)	1,60 Euro	2,00 Euro	24,99 %
Nacht-/Feiertagtarif (Kilometerpreis)	1,70 Euro	2,10 Euro	23,53 %
Zuschlag für Großraumtaxi ab 5 Personen	5,10 Euro	6,00 Euro	17,65 %
Wartezeitentgelt bis 5 Minuten je 17,7 Sekunden 0,10 Euro je Stunde	20,30 Euro	je Stunde 29,00 Euro	42,86 %
Wartezeitentgelt ab 5 Minuten je 12,6 Sekunden 0,10 Euro je Stunde	28,50 Euro	je Stunde 29,00 Euro	1,75 %

Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (§ 51 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sind nach der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig.

Aufgrund der von den Unternehmern vorgelegten, beantragten Tarifänderung wurde die bisher gültige Taxen- und Tarifordnung der Stadt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Neben der Anpassung der Beförderungstarife wurde es von hieraus für sinnvoll erachtet, gesetzlich festgeschriebene Regelungen zusätzlich in die Taxen- und Tarifordnung aufzunehmen. Vielfältig in der Vergangenheit anhängige

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0578-01	Termin 08.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bußgeldverfahren zeigen, dass eine Aufnahme der gesetzlichen Regelungsinhalte zur Klarstellung für Unternehmer und Fahrpersonal erforderlich ist, so dass eine Neufassung notwendig wurde.

Gem. § 51 Abs 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist vor der Entscheidung über einen Antrag vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte und –bedingungen ein Anhörverfahren einzuleiten.

Folgende Institutionen wurden zu dem Antrag gehört:

- Industrie- und Handelskammer zu Essen,
- Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen,
- Fachvereinigung Personenverkehr e.V.,
- Taxi-Verband NRW e.V.,
- Gewerkschaft Verdi,
- Deutscher Taxi- und Mietwagenverband,
- Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW.

Der Großteil der angehörten Institutionen stimmen dem Antrag zu. Von der Gewerkschaft Verdi sowie dem Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e. V. erfolgte keine Reaktion auf die Anhörung.

Auch von diesen Stellen wurde die Zustimmung mit der Einführung des Mindestlohnes und der damit verbundenen Steigerung der Lohnnebenkosten begründet.

Weiterhin erfolgte eine Erhöhung der Kosten bei der Fahrzeuganschaffung sowie der Kosten für Ersatzteile, Zubehör, Reparaturen und Inspektionen. Lediglich der Preis für den Dieselmotorkraftstoff hat sich seit der letzten Tarifierhöhung gesenkt.

Bei entsprechender Gewichtung der vorgenannten Kostenarten ergibt sich insgesamt gesehen ein leichter Rückgang (bedingt durch die zurzeit günstigeren Kraftstoffe).

In erster Linie dient die beantragte Erhöhung dazu, die neuen gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Zahlung des Mindestlohnes erfüllen zu können. Die Unternehmer müssen in die Lage versetzt werden, weiterhin auch ihre steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Gemäß § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) müssen die Genehmigungsbehörden die Beförderungsentgelte auch dahingehend überprüfen, ob diese unter anderem unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der technischen Entwicklung angemessen sind.

Durch die Zustimmung zu dem Antrag soll die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen erreicht werden, was zudem die Aufrechterhaltung des Oberhausener Taxengewerbes - welches auch einen der wichtigsten Träger der individuellen Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr darstellt - für die Zukunft sicherstellen. Nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr soll überprüft werden, ob eine angemessene Anpassung des Taxentarifs stattgefunden hat. Alle zur Begründung angeführten Kostensteigerungen lassen sich auch mit dem vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ermittelten Kraftfahrerpreisindex NRW bestätigen (s. Anlage).

Ein interkommunaler Vergleich über die in Oberhausen und den verschiedenen Nachbarstädten geltenden Tarife kann derzeit noch nicht erfolgen, da auch in umliegenden Städten Anträge auf Tarifierhöhungen vorliegen, über die bisher noch nicht entschieden wurde.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0578-01	Termin 08.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

109 **Kurzfassung**

110

111 Das örtliche Taxengewerbe hat die Änderung des seit dem 11.01.2013 geltenden Tarifes beantragt.
 112 Die angehörten Institutionen haben dem Antrag der ortsansässigen Unternehmer zugestimmt. Ein
 113 Vergleich mit den Nachbarstädten kann derzeit noch nicht erfolgen, da über die dort vorliegenden
 114 Erhöhungsanträge bisher noch keine Entscheidung gefallen ist.

115

116

117

118

119 **Anlage/n**

120

- 121 1. Synopse
- 122 2. Kraftfahrerpreisindex
- 123 3. Übersicht der Taxentarife für Oberhausen und der Nachbarstädte
- 124 4. Taxen- und Tarifordnung

125

126

127

Anlage 2

Index	Dezember 2012	August 2014	Veränderung
Verbraucherpreisindex	105,00	107,00	1,9%
Kraftfahrerpreisindex	107,1	108,1	0,93%

Übersicht der Taxentarife für Oberhausen und der Nachbarstädte (Stand vom 08.01.2015)

Anlage 3

Stadt / Tarif vom	Grundgebühr - Tagtarif werktags (06.00 bis 22.00 Uhr) - Nachttarif werktags sowie Sonn- u. Feiertags	Wegstreckenentgelt - Tagtarif werktags (06.00 bis 22.00 Uhr) - Nachttarif werktags sowie Sonn- u. Feiertags	Wartezeitentgelt	Kosten für Nichtantritt der Fahrt	Sonstige regelm. Gebühr für die Personenbeförderung / Zuschläge
Oberhausen (gemäß Antrag)	Tag- und Nachttarif 3,00 EUR	Tagtarif 2,00 EUR je km Nachttarif 2,10 EUR je km	je Std. 29,00 EUR	doppelte Grundgebühr 6,50-EUR	Zuschlag Großraumtaxi ab 5. Person 6,00 EUR
Duisburg (in Kraft seit dem 30.01.2012) Antrag	Tag- und Nachttarif 5,50 EUR (Grundpreis für eine gefahrene Wegstrecke bis 2.000m und einer Wartezeit bis 12 Minuten) Grundpreis incl. 1,5 km 5,50 EUR	Tagtarif 1,50 EUR je km Nachttarif 1,60 EUR je km Tagtarif 1,80 EUR je km Nachttarif 1,90 EUR je km	1. 6.00 – 22.00 Uhr 15,- EUR je Stunde 2. 22.00 – 6.00 Uhr 16,50 EUR je Stunde Zu 1: vom Fahrgast veranlasst ab 300 Sek. Standzeit 22,- EUR je Stunde Zu 2: vom Fahrgast veranlasst ab 300 Sek. Standzeit 23,- EUR je Stunde	Abbestellung je nicht angetretene Fahrt 5,50 EUR	Bei Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in einem Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen Zuschlag Großraumtaxi 5,10 EUR Gepäck über 25 kg 0,30 EUR Tiere 0,10 EUR Großraumtaxi ab 5 Personen 5,90 EUR
Essen (in Kraft ab dem 18.05.2012) In Kraft mit Wirkung vom 10.01.2015	Tag- und Nachttarif 3,- EUR Großraumtaxi oder Kombi 8,- EUR Grundpreis 4,00 EUR	Tag- und Nachttarif 1 km je km 2,- EUR ab dem 2 km Tagtarif 1,75 EUR je km Nachttarif 1,85 EUR je km Tagtarif 2,00 EUR Nachttarif 2,10 EUR	bis 3 Min. 20,- EUR je Std. ab 3 Min. 30,- EUR je Std.	Wartezeitentgelt plus doppelte Grundgebühr 6,- EUR bzw. Großraumtaxi/Kombi 12,- EUR	Kofferraumbenutzung 0,50 EUR; max. 1 Zuschlag je Kleintier 0,50 EUR; max. 1 Zuschlag Festentgelt Fremdenführertaxe 90,- EUR (Standart 2 Std.), jede weitere Std. 40,- EUR Großraumtaxi oder Kombi 9,00 EUR

Mülheim a. d. R. (in Kraft ab dem 01.01.2012)	Tag- und Nachttarif 2,80 EUR	Tagtarif 1,80 EUR je km Nachttarif 1,90 EUR je km	bis 5 Min. 24,- EUR je Std. ab 5 Min. 32,- EUR je Std.	doppelte Grundgebühr 5,60 EUR	Begrenzung auf 9 Zuschläge Kofferraumbenutzung 0,50 EUR Zuschlag Großraumtaxi(mehr als 4 Personen) 5,- EUR je Kleintier 0,50 EUR Zahlung per Kreditkarte vier Zuschläge zu je 0,50 EUR insgesamt 2,00 EUR
In Kraft mit Wirkung vom 01.01.2015	Grundpreis 3,50 EUR	Tagtarif 2,20 EUR Nachttarif 2,30 EUR	bis 5 Min. 24,-- EUR je Std. ab 6 Min. 32,-- EUR je Std.		
Bottrop (in Kraft ab dem 11.12.12)	Tag- und Nachttarif 2,70 EUR Großraumtaxi 4,50 EUR	Tagtarif 1,70 EUR je km Nachttarif 1,80 EUR je km	bis 5 Min. 19,00 EUR je Std. ab 5 Min. 23,00 EUR je Std.	doppelte Grundgebühr 5,40 EUR	Gepäckraumbenutzung 0,50 EUR Kleintiere 0,60 EUR
Antrag	Tag- und Nachttarif 3,30 EUR Großraumtaxi 5,50 EUR	Tagtarif 1,95 EUR je km Nachttarif 2,05 EUR je km	bis 5 Min. 23,00 EUR je Stunde ab 5 Min. 27,00 EUR je Stunde		
Bochum	Tag- und Nachttarif 2,80 EUR	Tagtarif 1,50 EUR je km Nachttarif 1,60 EUR je km	Wartezeit je Stunde an Werktagen in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr 24,-- EUR in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr sowie WE 27,-- EUR		Großraumtaxi/ Kombi mit mehr als vier Plätzen 2,50 EUR
Antrag	Tag- und Nachttarif 3,30 EUR	Tagtarif 1,70 EUR je km Nachttarif 1,80 EUR je km	Wartezeit an Werktagen Tagtarif 27,-- EUR je Stunde Nachttarif 30,-- EUR je Stunde		Großraumtaxi 5,00 EUR

Gelsenkirchen in Kraft Oktober 2013	Tag- und Nachtarif 2,80 EUR	Tagtarif 1. km 2,10 EUR 2. bis 5 km 1,60 EUR danach 1,50 EUR Nachttarif 1. km 2,30 EUR ab 2. km 1,75 EUR	Wartezeit bis 2 Min. 20,00 EUR/Std. über 2 Min. 30,-- EUR/Std.		
Antrag	Tag- und Nachttarif 3,10 EUR	Tagtarif 1. km 2,30 EUR 2 bis 5 km 1,75 EUR danach 1,65 EUR Nachttarif 1. km 2,50 EUR ab 2. km 1,85 EUR			
Herne	Tag und Nachttarif 2,70 EUR	Tagtarif 1,60 EUR Nachtarif 1,70 EUR	Wartezeit 25,00 EUR/Std.		
Antrag	Tag- und Nachtarif 3,20 EUR	Tagtarif 1,80 EUR Nachtarif 1,90 EUR	Wartezeit 30,00 EUR/Std..		

Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom XXX

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GVNW 1990 S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgelt 3,00 EUR
2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif
(Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,00 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 50 m 0,10 EUR
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif (an
Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an
Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)"
Kilometerpreis 2,10 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,61 m 0,10 EUR
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte
Bestellung einer Großraumtaxi (PKW, die nach
Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung
von mehr als 5 Personen – einschließlich
Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet
und bestimmt sind) 6,00 EUR
5. Wartezeitentgelt/Stunde 29,00 EUR
je 12,6 Sekunden 0,10 EUR

(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.

(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (6,00 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxenfahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.

(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer

des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7 Beschaffenheit

1. Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
2. Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben."
3. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anpassen.
4. Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 8 Dienst- und Fahrbetrieb

1. Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.
2. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere und geordnete Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
3. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
4. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell - bei allen betrieblichen, aber auch bei privat veranlassten Fahrten - untersagt.

§ 9 Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.
- (3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufen lassen der Motoren zum Heizen und Kühlen untersagt.
- (4) Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt

(5) Taxen sind auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen im Stadtgebiet Oberhausen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.

(6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind

§ 10 Beförderungsbedingungen

(1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich."

3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.

4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.

(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Kinder sind nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 a (StVO) Straßenverkehrsordnung zu sichern.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.

(3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/ dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem

Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen, zu belehren oder belehren zu lassen. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;
2. § 11 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;
3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen"

1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;
3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;
4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;
5. § 8 Abs. 1 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt
6. § 9 Abs. 5 oder 6 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält
7. § 11 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
8. § 11 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, S. 414 - 416, Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 2/2007, S. 20. , geändert durch 1. Verordnung vom 08.09.2008 zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2008 vom 01.10.2008, S. 227 und 2. Verordnung vom 17.12.2012 zur Änderung der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2012, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 21.12.2012, S. 315) außer Kraft.